An einen Haushalt! Amtliche Mitteilung Zugestellt durch Post.at

Gemeinde
PIERBACH

Nachrichtenblatt

Folge Nr. 04/2026 01.06.2026

Themen:

Seite 1
- Bauverhandlungstermine
- Volksbegehren Eintragung
- UVP-Auflageverfahren Windpark Königswiesen – St. Georgen a. Walde

Seite 2
- Kameradenfrühschoppen
- Sonnwendfeuer

Seite 3
- Waldbrandschutzverordnung
- OÖ Heizungs– und Klima-Anlagendatenbank

Seite 4
- Selbstschutztipp

Bauverhandlungstermine

Bauvorhaben haben meist eine längere Vorlauf- und Planungszeit. Um unangenehme Überraschungen zu vermeiden, soll vor der Endausfertigung eines Planes unbedingt mit einem Entwurf die kostenlose Beratung der Bausachverständigen in Anspruch genommen werden!

Die nächsten Termine:
25.06.2026 (vormittags)
16.07.2026 (vormittags)
18.08.2026 (vormittags)

Anmeldung: Herr Christian Schachinger (07267)8255-12
Frau Romana Höpfler (07267)8255-0

Volksbegehren & Eintragung

Für folgende Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres dem Einleitungsantrag stattgegeben:

- Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl
- Karfreitag-Feiertag für Alle
- Polizei - kritischer Personalmangel
- Transparenz im Parlament
- GRATIS Verhütung

Zu folgenden Zeiten kann eine Eintragung am Gemeindeamt erfolgen:

⇒ Montag, 15. Juni, 8-16 Uhr
⇒ Dienstag, 16. Juni, 8-20 Uhr
⇒ Mittwoch, 17. Juni, 8-16 Uhr
⇒ Donnerstag, 18. Juni, 8-16 Uhr
⇒ Freitag, 19. Juni, 8-16 Uhr
⇒ Montag, 22. Juni, 8-16 Uhr

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (22. Juni 2026), 20.00 Uhr, durchführen.
(https://www.bmi.gv.at/volksbegehren)

UVP-Auflageverfahren Windpark Königswiesen – St. Georgen a. Walde

Nach einer ausführlichen Prüfung der vom Projektwerber eingereichten Unterlagen zum Windpark Königswiesen – St. Georgen am Walde werden diese nun öffentlich aufgelegt. Darin enthalten sind auch detaillierte Informationen zur entsprechenden Energieableitung zum Umspannwerk in Friensdorf (Wartberg o. d. Aist).

In der Zeit von Mittwoch, 27.05.2026 bis Freitag, 10.07.2026 werden die in elektronischer Form vorliegenden Projektunterlagen bei der UVP-Behörde (Land OÖ) sowie u. a. auch am Gemeindeamt Pierbach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt. In dieser Zeit besteht auch die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Einladung
zum
Kameradenfrühschoppen
im Bauhof der Gemeinde

Österr. Kameradschaftsbund
Ortsgruppe Pierbach
ZVR 757075607

am Sonntag 14. Juni 2026

Beginn um 10:00 Uhr

Kistenbratl, Grillspezialitäten, Fassbier,
Kaffee & Hausgemachten Kuchen

Musik

Für die jungen Besucher, gratis Hüpfburg
und Eisspezialitäten.

Sonnwendfeuer

Binderwiese beim Gasthof Trinkl Pierbach

Fr. 19. Juni 2026

ab 17:00 Uhr

Bei Schlechtwetter kein Ersatztermin

Entzündung des Feuers um ca 21 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt

Wir freuen uns auf dich!

ÖÖVP Pierbach

Bauernbund Pierbach

beim LANDGASTHOF Trinkl

Waldbrandschutzverordnung

Zum Schutz der örtlichen Wälder hat die BH Freistadt auch dieses Jahr wieder eine Waldbrandschutzverordnung erlassen. Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger diese verlässlich zu befolgen:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2026 – Bezirk Freistadt)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1 Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 2 Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975)

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft

Oberösterreich ist das Land der Erneuerbaren Energien: Bereits mehr als 71 % der Raumwärme kommen bei uns aus klimafreundlichen Energiequellen. Die neue Oö. Heizungs- und Klima-Anlagendatenbank verschafft einen noch besseren Überblick über die Heizsysteme in unserem Bundesland und unterstützt die Planung beim Umstieg auf klimafreundliche Systeme. Zudem erleichtert sie auch den Zugriff auf alle wichtigen technischen Daten.
Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner

Ab 1. Mai 2026 werden Heizungs- und Klimaanlagen in Oberösterreich in einer Datenbank erfasst.
Die rechtliche Basis bildet das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö. LuftREnTG).

Welche Anlagen werden erfasst?
- Feuerungsanlagen (z.B. Holz, Öl, Gas)
- Klimaanlagen über 70 kW
- Wärmepumpen (neue; bestehende über 70 kW)
- Elektrische Widerstandsheizungen (neue als Hauptheizung; alle über 70 kW)

Was bringt's?
- **Höhere Effizienz der Anlagen** und damit Energiekosteneinsparungen sowie mehr Sicherheit durch gut überprüfte und gewartete Anlagen
- **Einfachere Antragstellung** bei Förderungen (z.B. Heizkesseltausch)
- **Digitaler und immer aktueller Zugriff** auf Anlagendaten, Prüfberichte und Überprüfungstermine

Wie funktioniert's?
Erfassung durch Fachleute (z.B. Rauchfangkehrer:in, Installateur:in) bei der:
- Errichtung bzw. beim Tausch von Anlagen
- periodischen Überprüfung oder Inspektion von Anlagen
- Überprüfung von Rauchfängen

Jede erfasste Anlage erhält eine Kennzeichnungsplakette (eindeutige Anlagen-ID und QR-Code).

Mehr Informationen unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/anlagendatenbank.htm
Amt der Oö. Landesregierung | Abteilung Umweltschutz
E-Mail: hka.us.post@ooe.gv.at | Tel.: +43 732 7720-134 59

Selbstschutz ist der beste Schutz beim:

GRILLEN

Sobald das Wetter frühlingshaft wird, gibt es für viele nichts Schöneres, als würzige Köstlichkeiten vom Rost zu genießen. Doch beim Grillen lauern einige Gefahren. Damit der Grillspaß nicht mit einem Besuch beim Arzt oder im Krankenhaus endet, sollten Sie die unten stehenden Selbstschutzmaßnahmen ergreifen.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Oberösterreichischer Zivilschutz
Petzoldstraße 41, 4020 Linz
Telefon: 0732 65 24 36
E-Mail: office@zivilschutz-ooe.at
www.zivilschutz-ooe.at

Gute Vorbereitung ist die halbe Miete:

- Achten Sie stets auf den ordnungsgemäßen Aufbau und sichern Sie den Stand des Grillers auf nicht brennbarem Untergrund
- Kontrollieren Sie bei Gasgrillern, dass der Gasanschluss richtig befestigt wurde und alle Zubehörteile gewartet sind bzw. lagern Sie Gasflaschen niemals in der Sonne
- Halten Sie genügend Abstand zu brennbaren Gegenständen
- Halten Sie für den Fall eines Unfalls oder Missgeschicks einen Feuerlöscher oder einen Eimer Sand bereit
- Windrichtung wegen Funkenflug und Rauchentwicklung beachten

Sicheres Grillen:

- Schützen Sie sich mit einer Grillschürze
- Löschen Sie Gasgrillerflammen oder brennendes Fett keinesfalls mit Wasser
- Halten Sie Kinder und Tiere vom Griller fern
- Verwenden Sie zum Entzünden der Holzkohle ausschließlich geprüfte Grillanzünder - auf keinen Fall Benzin oder Spiritus
- Benutzen Sie Grillhandschuhe
- Verwenden Sie das richtige Zubehör, z.B. eine langstielige Grillzange mit hitzeisolierten Griffen
- Wenn Sie mit dem Grillen fertig sind, legen Sie den Deckel auf den Holzkohlegriller und schließen Sie alle Lüftungen. Beim Gasgriller schalten Sie zunächst das Gas an der Flasche ab, danach die Brenner aus
- Bei einem Holzkohlegrill die Asche oder Kohlereste erst nach vollständiger Verbrennung und Abkühlung des Grillgeräts entsorgen

Falls es doch zu einer Brandwunde kommt: Unter fließendes, lauwarmes Wasser halten (ca. 20°) und steril abdecken!

Freundliche Grüße
Gemeindeamt Pierbach

Die Wahrheit ist Pierbach hat Zukunft

Richard Freinschlag

MÜHLVIERTLER ALM

Bürgermeister
(Richard Freinschlag)

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Gemeindeamt Pierbach
4282 Pierbach; Richard Freinschlag

Redaktion:
Gemeindeamt Pierbach
Krumbiegel Katrin

Druck:
Gemeindeamt Pierbach
www.pierbach.at
gemeinde@pierbach.ooe.gv.at